
Zeitrenten und temporäre Leibrenten

1. Renten

Als Renten im steuerrechtlichen Sinne gelten periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistungen, die nicht auf eine Kapitalforderung angerechnet werden. Rente ist steuerlich nur die Leibrente. Die Leibrente besteht grundsätzlich aus einer Kapital(rückzahlungs)quote und einer Ertragsquote. Die Kapitalquote bleibt steuersystematisch folgerichtig als blosse Vermögensumschichtung einkommenssteuerfrei. Steuerbar ist einzig die Ertragsquote, die je nach Grad der Selbstfinanzierung, nach Zinssatz sowie nach Verzinsungsdauer unterschiedlich hoch ausfällt. Weil die steuerbare Quote nicht in jedem Einzelfall individuell berechnet werden kann, hat der Gesetzgeber für die Besteuerung der Leibrenten eine undifferenzierte Pauschalregelung (40%) getroffen (Art. 35 Abs. 3 StG; Art. 22 Abs. 3 DBG).

2. Zeitrenten

Keine Renten im steuerrechtlichen Sinn sind die sogenannten Zeitrenten. Zeitrenten sind periodisch wiederkehrende, gleichbleibende Leistungen mit zeitlicher Begrenzung. Sie stellen im Grunde eine ratenweise Rückzahlung eines bestimmten Kapitals in gleichbleibenden Tranchen dar und werden unabhängig vom Überleben oder Tod einer Person ausgerichtet. Zeitrenten sind keine Formen der Lebensversicherung, sondern reine Kapitalanlagen. Es handelt sich um eigentliche Bankgeschäfte, die bei Versicherungsgesellschaften lediglich als Auszahlungsverfügung bei Kapitalversicherungsverträgen vereinbart werden dürfen (sog. Auszahlungspläne). Zeitrenten können periodisch oder einmalig finanziert werden.

3. Temporäre Leibrenten

Bei den temporären Leibrenten handelt es sich um Leibrenten mit beschränkter Leistungsdauer. Sie werden über eine limitierte Zeitspanne, längstens jedoch bis zum allfälligen, früheren Tod des Berechtigten entrichtet (SGE 2015 Nr. 2). Temporäre Leibrenten bieten einen versicherungsmässigen Risikoschutz, indem sich ihre Höhe nach der Sterbewahrscheinlichkeit bemisst. Je unwahrscheinlicher der Tod des Rentenempfängers während der Laufzeit ist, desto näher rückt die temporäre Leibrente zu einer eigentlichen Zeitrente. Trotz ihrer Ähnlichkeit zur Zeitrente handelt es sich bei der temporären Leibrente um eine Lebensversicherung. Die temporären Leibrenten können mit Einmalprämie oder periodischen Prämien finanziert werden. Sie können als sofort beginnende oder aufgeschobene Renten und mit oder ohne Rückgewähr abgeschlossen werden.

4. Einkommensbesteuerung

4.1 Zeitrenten

Die Ertrags- oder Zinsquote von Zeitrenten lässt sich nicht wie bei lebenslänglichen Renten standardisiert zum Beispiel mit 40% festlegen (vgl. Art. 35 Abs. 3 StG). Der Harmonisierungsgesetzgeber hat diese Pauschallösung deshalb richtigerweise nur für die Leibrenten vorgesehen (Art. 7 Abs. 2 StHG; Art. 22 Abs. 3 DBG).

Die Verzinsung des in einer Zeitrente angelegten Kapitals stellt Ertrag aus beweglichem Vermögen gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a StG und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG dar. Die Zinsquote von Zeitrenten ist von Fall zu Fall tatsächlich zu ermitteln. Technisch betrachtet wären dabei die Zinsquoten am Anfang der Rentenlaufzeit am grössten. Gegen Ende der Laufzeit würden die Zinsquoten sukzessive abnehmen. Aus Gründen der Praktikabilität erscheint es jedoch zulässig, für die Besteuerung der Zinsquote bei jeder Zeitrente mit einem gleichbleibenden, durchschnittlichen Zinsbetroffnis zu rechnen.

Beispiel:

Total der Zeitrenten = Summe der Auszahlungen, 5 x Fr. 30'000.--	Fr.	150'000.--
Total der Prämien (einmalig oder periodisch)	Fr.	135'000.--
Total Zinsquote	Fr.	15'000.--
Zinsquote pro Jahr = steuerbarer Vermögensertrag	Fr.	3'000.--

Diese Art der Zeitrentenbesteuerung im Umfang des durchschnittlichen, jährlich anfallenden Vermögensertrages gilt sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer.

4.2 Temporäre Leibrenten

Bei den temporären Leibrenten ist zu unterscheiden zwischen Versicherungen mit und solchen ohne Rückgewähr. Letztere sind allerdings sehr selten. Versicherungstechnisch betrachtet handelt es sich bei beiden um Leibrenten. Die Besteuerung zu 40% gemäss Art. 35 Abs. 3 StG bzw. Art. 22 Abs. 3 DBG würde jedoch in den meisten Fällen zu einer deutlich zu hohen Steuerbelastung führen.

Temporäre Leibrenten mit Rückgewähr

Bei der temporären Leibrente mit Rückgewähr wird die Prämiensumme (abzüglich Kosten) immer zurückbezahlt. Die Rentenleistungen werden daher für die Zinsquote wie eine Zeitrente besteuert. Im Fall der Rückgewähr im Todesfall wird normalerweise nur die Summe der Prämie (einmalig oder periodisch, netto nach Abzug der Kosten von ca. 6,5%) ausbezahlt, soweit diese das Total der bis zum Todestag ausbezahlten Renten übersteigt. Dieser Betrag enthält keine Zinsen und fällt deshalb einkommenssteuerlich unbelastet an die Begünstigten. Wird ausnahmsweise eine Rückgewähr mit einer beschränkten Zinsvergütung vereinbart, muss im Todesfall eine neue Zinsquotenberechnung im Sinne einer Schlussabrechnung erstellt werden.

Beispiel:

Total der Renten plus Rückgewährssumme	Fr.	760'000.--
Total der Prämien	Fr.	650'000.--
Total der Erträge	Fr.	110'000.--
Summe der besteuerten Zinsquoten in den ausbezahlten Renten:		
15 x Fr. 7'100.--	Fr.	106'500.--
Zinsanteil in der Rückgewährssumme	Fr.	3'500.--

Die vorteilhafte Besteuerung der temporären Leibrenten nur für die Zinsquote (anstelle der pauschalen Besteuerung zu 40%) birgt die Gefahr der Steuerumgehung, indem anstelle einer unlimitierten Leibrentenversicherung langfristige temporäre Leibrenten aneinandergereiht werden. Die dargestellte Besteuerungsweise wird deshalb nur bei Versicherungen mit relativ kurzer Laufzeit (bis maximal 10 Jahre) und einer sachlichen Begründung für die zeitliche Limitierung der Leibrente angewendet (typisches Beispiel: Überbrückungsrente).

Temporäre Leibrenten ohne Rückgewähr

Bei den temporären Leibrenten ohne Rückgewähr handelt es sich um reine Risikoversicherungen. Die einzelnen Renten lassen sich nicht betraglich in eine Kapital- und eine Zinsquote aufteilen. Deshalb werden diese Leistungen wie ordentliche Leibrenten zu 40% besteuert (Art. 35 Abs. 3 StG und Art. 22 Abs. 3 DBG).

Rückkauf einer temporären Leibrente

Beim vorzeitigen Rückkauf der Versicherung wird der Zinsanteil auf gleiche Weise ermittelt und besteuert wie im Rückgewährsfall. Es gilt der gleiche Steuerumgehungsvorbehalt.

5. Vermögensbesteuerung

Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer zum Rückkaufswert (Art. 56 Abs. 4 StG). Das gilt für unlimitierte Leibrenten und temporäre Leibrenten mit Rückgewähr. Der Rückkaufswert ist mit einer Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachzuweisen. Temporäre Leibrenten ohne Rückgewähr haben keinen Rückkaufswert und damit auch keinen Vermögenssteuerwert.

Der Rückkaufswert von sofort beginnenden temporären Leibrenten mit Rückgewähr kann der Einfachheit halber ermittelt werden aus dem Total der Prämien (Nominalwert abzüglich Kosten) abzüglich des Totals der Kapitalquoten der geleisteten Zeitrenten. Auch in diesem Fall wird aus Gründen der Praktikabilität von einer Durchschnittsrechnung ausgegangen, wobei die Zinsen unberücksichtigt bleiben.

Beispiel (mit Zahlen aus obenstehendem Zeitrenten-Beispiel):

Total der Prämien	Fr.	135'000.--
Kapitalquote der bezahlten Renten: 3 x Fr. 27'000.--	Fr.	81'000.--
Vermögenssteuerwert nach 3 Jahren	Fr.	54'000.--

Der Vermögenssteuerwert einer Zeitrente, die - wie erwähnt - nichts anderes als ein reines Bankgeschäft darstellt, entspricht dem Stand des Kapitalkontos per Stichtag.